

Satzung

(Stand: April 2024)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Der junge Kammerchor Mainz“ (Im Folgenden benannt als „jKC“).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesangs der klassischen wie der modernen Chorliteratur. Junge Menschen wollen besonders Gleichaltrigen die vielen Facetten der Chormusik näherbringen und sie als Kulturgut auch für nachfolgende Generationen ausgestalten.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch regelmäßige Probenarbeit, Auftritte und Konzerte, um besonders Jugendliche und junge Erwachsene an den Vorzügen des Gesangs und ernsthafter Chormusik-Tradition teilhaben zu lassen. Aktivitäten (Referate, Ausflüge, Workshops) zu Musikgeschichte, Gesangstechniken, Stimmbildung, Chorklang und Erweiterung des musikalischen Horizonts insgesamt ergänzen die Tätigkeiten des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§4 Mitglieder

- (1) Der jKC hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person zwischen 18 und 35 Jahren werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann in einer vom Vorstand festgelegten Probenphase aktiv teilnehmen oder pausieren. Ein Statuswechsel ist jeweils am Ende einer Probenphase möglich.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, welche die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell und finanziell fördern will.
- (5) Personen, die sich um den jKC verdient gemacht haben, können vom Vorstand einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit. Sie dürfen keine Funktionsämter im Verein innehaben oder übernehmen.
- (6) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antrag auf Beitritt auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorgebracht werden. Über den Beitritt entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich (per Post, E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist jeweils zum Ablauf des Kalendermonats möglich.

- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied den Zielen des jKC zuwiderhandelt oder mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§5 Beiträge und Finanzen

Der jKC gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung. Über ihren Inhalt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§6 Organe

Die Organe des jKC sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne des §26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern: 1. Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r und Schatzmeister*in.
- (2) Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (4) Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht in Vorstandssitzungen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein ordentliches Vereinsmitglied kommissarisch als Vorstandsmitglied einsetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden die vakanten Stellen neu besetzt.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Dem Vorstand ist gestattet, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zu vier beratende Beisitzende (ohne Stimmrecht) für bestimmte Aufgaben zu kooptieren. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstandes nach spätestens einem Jahr.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, die fördernden und die Ehrenmitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Die Anträge können nur bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden. Die (geänderte) Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Sitzung betraut es ein Vereinsmitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und den Verlauf der Tagesordnung wiederzugeben. Es ist von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in ihrer ersten Sitzung des Geschäftsjahres über
 - Satzungsänderungen
 - den Geschäftsbericht (Bericht der*des Vorsitzenden)

- den Jahresabschluss (Bericht der*des Schatzmeister*in, Bericht der Revisor*innen)
- die Entlastung der*des Schatzmeister*in
- die Wahl zweier Revisor*innen (keine Mitglieder des Vorstandes)
- die Wahl des Vorstandes
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge (bei Änderungsbedarf)
- bindende Weisungen an den Vorstand

§9 Musikalische Leitung

- (1) Die Musikalische Leitung ist zuständig für die musikalische Ausbildung. Sie wird vom Vorstand ermittelt, vertraglich gebunden und eingesetzt (einfache Mehrheit). Ihre Aufgaben und Amtslaufzeit sind in einem gesonderten Vertrag festgehalten. Scheidet die Musikalische Leitung vorzeitig aus, wird eine neue vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Musikalische Leitung hat das Recht auf Anhörung und Beratung bei Vorstandssitzungen, die nicht unmittelbar ihre Person betreffen.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung, die den Vereinszweck nach §2 betrifft, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck nach §2 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (3) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins gilt nur als angenommen, wenn drei Viertel der Stimmen dafür entscheiden.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung erfolgen. Dabei sind die entsprechenden Mehrheiten nötig wie in den Absätzen (1), (2) und (3) festgelegt, bezogen allerdings auf die Zahl aller ordentlichen und fördernden Mitglieder.

§11 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des jKC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen zu diesem Zeitpunkt zu bestimmenden, gemeinnützigen Verein. Es soll nach Möglichkeit zur Kulturförderung musikalischer Jugendprojekte verwendet werden. Sollte keine Einigung über den Vermögensempfänger erfolgen, so fällt sein Vermögen an den Verein *Rheinland-Pfälzischer-Chorverband e. V.* (VR 2776 beim Vereinsregister am Amtsgericht Mainz), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung auf Grund bestehender oder geänderter Rechtslage unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.